



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –**

### **Frage Nummer 25 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Arif  
Taşdelen**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle an bayerischen Schulen sind der Staatsregierung bekannt, in denen Beschwerden gegen Lehrkräfte erhoben oder Anzeigen gegen sie gestellt wurden, die in ihren Schulen oder öffentlich für Demokratie und Vielfalt und für eine aktive Haltung gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingetreten sind, welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung (ggf. als Dienstherr), um diese Lehrkräfte und ihre Arbeit gegen öffentliche oder persönliche Anfeindungen und Hassbotschaften zu schützen, und ist nach Meinung der Staatsregierung das aktive Eintreten bzw. Teilnahme an un- bzw. überparteilichen Demonstrationen für Demokratie und Vielfalt, für eine Gesellschaft ohne Rassismus und mit Courage im Einklang mit dem bayerischen Bildungsauftrag?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) werden Beschwerden oder Anzeigen gegen Lehrkräfte, die in ihren Schulen oder öffentlich für Demokratie und Vielfalt und für eine aktive Haltung gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingetreten sind, nicht systematisch gemeldet. Deswegen liegen dazu keine Fallzahlen vor.

Das StMUK misst der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert zu und hat zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Gewaltprävention und die Förderung von prosozialem Verhalten – eingebettet in guten Unterricht und in ein positives Sozialklima – nehmen an allen Schulen in Bayern daher eine wichtige Rolle ein und sind in fachlich differenzierten, bedarfsgerechten Angeboten fest etabliert.

In diesem Zusammenhang nimmt das StMUK auch das Thema Gewalt gegen Lehrerinnen und Lehrer sehr ernst. Grundsätzlich gilt: Gewalt jeder Art – etwa gegen Lehrerinnen und Lehrer oder gegen Schülerinnen und Schüler – wird an Bayerns Schulen nicht geduldet. Lehrerinnen und Lehrer in Bayern leisten jeden Tag hervorragende Arbeit, die eine hohe gesellschaftliche Bedeutung hat. Sie verdienen Wertschätzung und Anerkennung. Jede Form von Gewalt gegenüber Lehrkräften verurteilt das StMUK auf das Schärfste. Jeder einzelne Vorfall – egal ob es sich um phy-

sische Gewalt oder psychische Gewalt wie verbale Beleidigungen in Chats handelt – wird daher sehr ernst genommen. Hier gilt „Null Toleranz“. Das StMUK kommt damit als Dienstherr seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten aktiv und verantwortungsvoll nach. 2023 hat das StMUK die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte. Ein Leitfaden zur Prävention, Intervention und Nachsorge“ veröffentlicht.<sup>1</sup> Die Handreichung bietet eine speziell auf die Situation der Lehrkräfte und Schulleitungen an Bayerns Schulen zugeschnittene Hilfestellung bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte. Sie hilft Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Beteiligten im Lebensraum Schule dabei, bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte entschieden und gleichzeitig umsichtig vorzugehen.

Diese Veröffentlichung ergänzt damit spezifisch für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemeinsam mit weiteren Beteiligten entwickelt worden ist.<sup>2</sup>

§ 33 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) verpflichtet Beamte zur parteipolitischen Neutralität, zur unparteiischen, allgemeinwohlorientierten Aufgabenerfüllung und dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (FDGO) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. § 33 Abs. 2 BeamtStG legt für Beamtinnen und Beamte fest, dass diese bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.

Im Hinblick auf die FDGO sind Beamtinnen und Beamte also gerade nicht zur Neutralität, sondern zum Bekenntnis und Eintreten für die FDGO verpflichtet. Zudem sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Rechtsnormen zu befolgen. Zum insofern für Lehrkräfte geltenden Erziehungsauftrag gehört es gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern.

Dementsprechend sind Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zwar angehalten, sich parteipolitisch neutral zu verhalten (Neutralitätspflicht), aber zugleich verpflichtet, sich durch ihr Verhalten zur FDGO zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Maßnahmen der Politischen Bildung müssen in diesem durchaus schwierigen Spannungsfeld stets im Einzelfall reflektiert und abgewogen werden.

Eine verpflichtende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer politischen Demonstration wäre demnach mit der Neutralitätspflicht grundsätzlich nicht vereinbar. Der Hinweis einer Lehrkraft an ihre Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit, sich als Privatperson an einer Demonstration zu beteiligen, die sich parteipolitisch neutral für die FDGO einsetzt, bewegt sich allerdings im zulässigen Rahmen. Gleiches gilt für die Teilnahme einer Lehrkraft in ihrer Freizeit an entsprechenden Demonstrationen, grundsätzlich unter Berücksichtigung des Mäßigungsgebotes. Das Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen, veröffentlicht auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und des StMUK, unterstützt die Schulen und Lehrkräfte mit wertvollen Hinweisen und Anregungen.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogische-grundsatzfragen/>  
<sup>2</sup> vgl. [https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher\\_dienst/mitarbeiterschutz/](https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/)

